



Grobjensche Schulgesetze.



18741



Mitau, 1787.

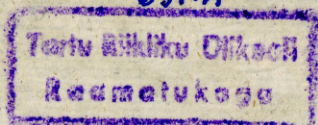
604.

Verordnungs-Verzeichnis

Ist zu drucken erlaubt worden.
Riga, den 23. July 1838.

Dr. K. V. Grave, Censor.

Est. A



18208

Est. A-11361

1838

Von Gottes Gnaden, Wir PETER,
in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch
in Schlesien zu Sagan Herzog, und Freyer Stan-
desherr zu Wartenberg, Bralin und Goshütz

2c. 2c.

Fügen hiedurch, besonders denen, so daran gelegen ist,
zu wissen, was maassen der Wohlgebohrne Friedrich
Gotthard von Mirbach, Hauptmann zu Grobien, als Fürst-
licher, und der Wohlgeborene Peter George Sigismund
von Dffenberg, Erbsaß auf Ilgen, als Adelicher Kirchen-
vorsteher zu Grobien, imgleichen die Ehrsamten und Wei-
sen Gerichtsvoigt und Rathsverwandten, nebst den Ehrsa-
men Aeltermännern, Aeltesten und sämtlichen Bürgern der
Stadt Grobien, Uns unterthänigst gebeten, daß Wir zur
Einführung besserer Ordnung, bey dem Unterrichte in der
dasigen Stadtschule, dieselbe mit Gesetzen versehen mögen.
Dann nun Supplicantens zugleich einen Aufsatz von sol-
chen Gesetzen Uns zur Confirmation gebracht, und Wir
selbige um so zweckmäßiger finden, als sie dem dortigen
Local vollkommen angemessen sind; so confirmiren Wir
dieselben für Uns und Unsere Fürstliche Successo-
ren im Lehn, in nachstehender Ordnung:

§. 1.

Die Grobiensche Stadtschule hat eigentlich nur einen
einigen Lehrer, der auch zugleich Cantor und Organist
bey der deutschen Gemeinde ist. Das Patronat dieser
Salle haben, nach altem hergebrachten Gebrauch, der
Wolgeborne Hochfürstliche Hauptmann zu Grobien, und

der Wohlgeborne Kirchspiels-Kirchenvorsteher, als welchen beyden das Jus vocandi, ohne alle Landesherrliche Confirmation, zustehet.

§. 2.

Zur Oberinspection dieser Schule gehdren der Hochfürstliche Hauptmann, der Adelige Kirchenvorsteher, der Präpositus der Grobrienschen Diocess, und der Pastor zu Grobien.

§. 3.

Die Specialinspection lieget dem Pastor loci ob, als welcher sich fleißig und gewissenhaft um die Schule zu bekümmern, nach dem Fleiß des Lehrers und der Schüler zu sehen, auch wöchentlich, wenn es ihm seine Amtsgeschäfte erlauben, Revision zu halten, und die Jugend zu katechisiren hat, so lange als es seine Zeit verstattet.

§. 4.

Nicht minder hat der Specialinspector nicht bloß über den Fleiß allein, sondern auch über gute Ordnung, über Reinlichkeit, Sittsamkeit und gute Führung der Jugend sorgsame Wachsamkeit zu verwenden.

§. 5.

Deßgleichen hat der Specialinspector dahin seine Aufmerksamkeit zu richten, daß Eltern ihre Kinder nicht unndthigerweise von der Schule abhalten, oder auch ihr festgesetztes Schulgeld und andere gesetzmäßige Beyträge des Cantor nicht entziehen: Im Uebertretungsfall aber soch der Oberinspection zu denunciiren.

§. 6.

Zur Prüfung sowohl, als zur Aufmunterung n Fleiße, wird die Oberinspection jährlich zu der Zeit er ordinären Schloßgerichte, einmal ein öffentliches Exarn halten und hiezu die Stadt einladen lassen.

§. 7.

Der Cantor, als einziger Schullehrer, muß jederzeit ein Theologus, und zwar der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan, auch von einem unbescholtenen Lebenswandel seyn. Bey Besetzung dieser Stelle hat man Landeskindern den Vorzug vor Ausländern zu gestatten, wenn nemlich beide gleiche Geschicklichkeiten hiezu besitzen.

§. 8.

Bey vorfallender Vacance ist das Subjectum, welches man zu berufen geneigt wäre, erst dem Pastor, als Inspectori, zum gründlichen Examine zu sistiren, welcher dahin zu sehen hat, daß dieses Subject in der lateinischen und französischen Sprache gut bewandert sey, hiernächst eine gute Hand schreibe, das Clavier spiele, und eine gute Stimme zum Singen habe. Und wenn es für tüchtig und geschickt zum Schulamte und Kirchendienste befunden worden, auch genügliche Zeugnisse seines moralischen guten Wandels wegen beygebracht, alsdann förmlich zu berufen, und durch den Pastor öffentlich zu introduciren.

§. 9.

Da Beyspiele bey der Jugend die stärksten Eindrücke machen; so hat der Cantor sich des sittsamsten Wandels, und einer ungeheuchelten Frömmigkeit zu befleißigen, folglich sich aller Handlungen zu enthalten, die Aergerniß geben könnten.

§. 10.

Nächst einem ehrbaren und frommen Lebenswandel, hat der Schullehrer seine ihm anvertraute Jugend, mit der größten Gewissenhaftigkeit und Treue, nicht nur in allen nöthigen Wissenschaften und besonders in der Erkenntniß Gottes und ihres Heils zu unterrichten, sondern sich auch vorzüglich ihre moralische Ausbildung angelegen seyn zu

lassen, und überhaupt sein Lehramt als einen solchen Beruf anzusehen, worüber er die genaueste Rechenschaft vor Gott abzulegen hat.

§. 11.

Da die Schüler bey dem öffentlichen Gottesdienst, bey Communionen, Leichenbestattungen und Hochzeiten, nach hergebrachtem Gebrauch, zum Singen gebraucht werden; so hat der Cantor selbige auch im regelmäßigen Singen gehörig zu unterrichten, damit sie die Melodien recht halten, und alle falsche unreine Töne vermeiden lernen, als wodurch nicht selten große Störung und Aergerniß veranlasset wird.

§. 12.

Die öffentlichen Lehrstunden nehmen präcise um 7 Uhr des Morgens ihren Anfang, und dauern bis 10 Uhr, und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr. Die Privatstunden aber werden von 10 bis 12 und von 4 bis 6 Uhr gehalten. Der Anfang sowohl als der Beschluß des öffentlichen Unterrichts muß mit einem kurzen Liede und Gebete geschehen, wobey alle Devotion und Ehrfurcht zu beweisen.

§. 13.

Die Lectiones der Schüler werden vom Inspector mit dem Cantor gemeinschaftlich beliebt, und der Catalogus festgesetzt, je nachdem es die Beschaffenheit der Schüler erfordert und nothwendig macht.

§. 14.

Die Schulferien sind so viel als möglich zu vermehren, und besonders sollen, ohne Vorwissen und Einwilligung des Inspectoris, keine extraordinäre Ferien gestattet werden. Zu ordinären Schulferien aber werden hievit bestimmt:

- 1.) Die Nachmittage am Mittwoch und Sonnabend,
- 2.) Der Tag nach den drey hohen Festtagen und
- 3.) Die ersten 14 Tage in den Hundstagen.

§. 15.

An Sonn- und Festtagen, wie auch bey öffentlichen Communionen hat der Cantor mit seinen Schülern in der Kirche zu singen, desgleichen auch bey Hochzeiten und Leichen, wo die Schule verlangt wird. Nach vollendetem Singen bey Communionen und Leichen sollen die Schulstunden weiter continuiert werden.

§. 16.

Das gewöhnliche Schulgeld darf zur Last der Eltern, besonders der Armen, nicht erhöht werden, sondern ist nach bisheriger Usage folgendermaßen bey zu behalten;

- 1.) Für Kinder die Buchstabiren lernen, publice quartaliter 1 fl. 6 gl. cour.
- 2.) Für den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, publice quartaliter 3 fl. cour.
- 3.) Für den Unterricht in der lateinischen und französischen Sprache, und andern Wissenschaften, publice quartaliter 6 fl. Die Privatstunden werden, wenn Vormittags und Nachmittags eine gegeben wird, mit 3 fl. quartaliter, und wenn sie doppelt gegeben werden, mit 6 fl. quartaliter bezahlt.

§. 17.

Dem Cantor soll es unter keinem Vorwande frey stehen, seine Schüler zu irgend einer Arbeit, als Holzhauen, Holztragen, jäten im Garten, oder zum Verschicken zu brauchen.

§. 18.

Zum Singen an Sonn- und Festtagen, oder bey andern vorfallenden Gelegenheiten, haben sich die Schüler zur bestimmten Zeit in der Schule zu versammeln, damit

sie unter der Aufsicht ihres Lehrers zu ihrem Geschäfte gehen, wobey der Cantor auf Ordnung, Sittsamkeit und stilles Betragen derselben, sowohl in der Kirche als bey andern Feyerlichkeiten, sehen wird.

§. 19.

Zur bessern Ordnung hat der Cantor zweyen der sittsamsten Schüler zu Custodibus zu bestellen, welche zu invigiliren haben, daß ihre Mitschüler bey dem Herausgehen aus der Schule sich auf der Straße sittsam und stille betragen, und keinen Muthwillen, auch keine Schlägereyen ausüben. Der eine Custos geht mit seinen Mitschülern die Straße zur Rechten, der andere zur Linken.

§. 20.

Nicht minder ist zur guten Ordnung erforderlich, daß sich der Cantor von seinen Schülern ein Buch halte, darinn er die Absentes nach dem Dato aufzeichnet, damit man erforderlichen Falles beurtheilen könne, an wem es gelegen, wenn ein Kind nicht gehörige Fortschritte gemacht hat. Und wenn irgend ein Schüler aus der Schule geblieben, so hat der Cantor ein Zeugniß von den Eltern zu fordern, ob sie ihn von der Schule abgehalten haben.

§. 21.

Da die Grobiansche Schule nicht bloß für die Stadtjugend, sondern auch für die, vom Lande, soweit nemlich die Grobiansche Parochie gehet, und zwar für die Jugend beyderley Geschlechts gewidmet ist; so soll der Cantor nicht befugt seyn irgend ein Kind von der Schule abzuweisen. Die Aufnahme der Schüler geschieht durch eine öffentliche Introduction vom Lehrer selbst, in den vier Terminen der Quartale, als Weinachten, Ostern, Johannis und Michaelis.

§. 22.

Im Gegentheil ist dem Cantor auch nicht benommen, auß andern Gemeinden Schüler oder Pensionaires anzunehmen, wenn nur die Schule darunter nicht leidet. In dessen ist in einem solchen Falle der Consens des Inspectoris einzuziehen und dessen etwannige billige Nichteinwilligung gelten zu lassen.

§. 23.

Da eigentlich dem Cantor, als förmlich berufenem Lehrer die hiesige Jugend anvertrauet ist; so soll er unter keinem Vorwande befugt seyn, sein Schulamt einem andern abzutreten, und sich ganz der Schule zu entziehen. Desgleichen hat er auch nicht die Berechtigung, mit dem Schulhause oder Cantorate willkührlich zu disponiren, es weder zu vermietthen, noch in einer andern Absicht, als zur Schenke und Händkeren zu gebrauchen, sondern es soll zu dem einmal bestimmten Zwecke benuetzt werden.

§. 24.

Sollte aber bey treuer und gewissenhafter Verwaltung der Schule die Anzahl der Schüler so sehr heranzuwachsen, daß die Kräfte eines einzigen Lehrers hierzu nicht zureichten; so soll es dem Cantor erlaubt seyn, sich einen Gehülffen und Mitarbeiter anzunehmen, der aber durchaus von einem unbescholtenen Wandel, nüchtern, ehrbar und sittsam seyn, und erst dem Inspector zur Prüfung vorgestellt, und nicht anders als mit dessen Genehmigung angenommen werden muß, auch nur so lange beybehalten werden darf, als es die Nothwendigkeit erfordert, oder als es seine Aufführung verstatet; als worüber die Ober-Inspection, nach Billigkeit und Beschaffenheit der Umstände, zu decidiren hat.

§. 25.

Desgleichen ist es auch dem Cantor unbenommen, wenn etwa seine Ehegattin Geschicklichkeit und Belieben dazu hätte, Ihr die Kinder beyderley Geschlechts zum Unterricht im Buchstabiren und Lesen zu überlassen, damit seine Last dadurch erleichtert, und sein Erwerb befördert werden möge. Ueber den etwanigen Unterricht der Mädchen in Handarbeiten hat die Ehegattin des Cantors sich mit den Eltern der Kinder, der Vergütung wegen besonders zu vereinigen, als welches hier nicht verhältnißmäßig festgesetzt werden kann.

§. 26.

Die fast erwachsene Jugend beyderley Geschlechts, sowohl aus der Stadt als vom Lande, als Lehrbursche und Dienstmädchen, welche die Schule zwar nicht frequentirt hätte, sich aber zu einem Religions-Examen bey der Confirmation und zum würdigen Genuß des heiligen Abendmahls sollte vorbereiten lassen wollen, hat der Cantor gleichfalls in seinen Unterricht anzunehmen, und in einer der Privatstunden täglich, für 3 fl. quartaliter, mit aller Gewissenhaftigkeit und Treue zu unterrichten.

§. 27.

In Ansehung der Schulzucht und Bestrafung der Jugend, hat sich der Cantor vor allen harten und unbesonnenen Strafen, vor dem Schlagen und Prügeln auf den Kopf oder ins Gesicht sorgsamst zu hüten, auch nie, bey einem aufwallenden Zorn, sich die Bestrafungen zu erlauben, wie nicht minder sich vor allerley niedrigen, beleidigenden Ausdrücken, Flüchen oder Schimpfworten in Acht zu nehmen. Die körperlichen Strafen sind nur bey hartnäckigen, freventlich-muthwilligen Verbrechen, jedoch mit Gelassenheit anzuwenden, vorhero aber gelinde Mittel,

besonders moralische und zweckmäßige Vorstellungen zur Besserung zu versuchen.

§. 28.

Der Cantor hat seine Schüler nach Beschaffenheit ihrer Fähigkeiten und ihrer Bestimmung, sowohl in der lateinischen und französischen Sprache, als auch in andern nöthigen Wissenschaften zu unterrichten, folglich auch, nach Verschiedenheit ihrer Kenntnisse, in gewisse Klassen abzutheilen. Wann aber Schüler von einer niedern in eine höhere Klasse versetzt werden; so sind solche translocationes, mit Vorwissen und Beystimmung des Inspectoris, in den festgesetzten Quartalen §. 21. vorzunehmen. Dieß gilt auch bey der Zurücksetzung in eine niedrigere Klasse, im Fall einer anhaltenden Nachlässigkeit.

§. 29.

Da eine gewissenhafte und treue Verwaltung des Schulamts, dem Cantor nicht nur hinlängliche Beschäftigungen, sondern auch ein genügendes Auskommen darreichen und verschaffen wird, und da ferner die Privatgesetze eines Orts den allgemeinen Gesetzen eines Staats nicht widersprechen dürfen; so soll zu Folge des allgemeinen Landesgesetzes, der Cantor unter keinem Vorwande, irgend ein anderes *Officium publicum* neben seinem Schulamte annehmen und verwalten, immaßen hiedurch Vernachlässigung des Unterrichts und unwiederbringlicher Schaden für die Jugend unvermeidlich veranlasset wird.

§. 30.

Wenn der Cantor etwa nothwendiger Angelegenheiten wegen, auch nur auf eine kurze Zeit zu verreisen hätte; so hat er sich desfalls vorher bey dem Inspector zu melden, und ihm solches anzuzeigen, damit er sich bey seinen kirchlichen Angelegenheiten darnach zu richten wisse. Bey

langer Abwesenheit des Cantoris aber, hat die Ober-Inspection nebst dem Cantor dafür zu sorgen, daß die Schule, wenn es nur möglich ist, durch einen interims-Vicarium versehen werde. Und eben diese Sorgfalt ist auch im Fall einer langwierigen Krankheit des Cantoris, anzuwenden, damit keine lange Versäumniß vorfalle.

§. 31.

Um des guten Beyspiels willen wird der Cantor, als ein guter Christ, sich auch jährlich öffentlich zum heiligen Abendmahl einfinden. Und im Fall er einige erwachsene Schüler hätte, die schon ad Sacra admittiret worden, mit solchen zugleich dieses heilige Werk begehren auch selbige die Woche vorher durch Gebete und Erbauungstunden dazu würdig vorbereiten, damit diese so wichtige Sache des Christenthums ihre reichen Früchte bringe, und nicht in ein schädliches opus operatum außarte.

§. 32.

Sollte wieder Vermuthen, welches Gott gnädigst abwenden wolle, der Cantor und Schullehrer seinen Pflichten nicht treulich nachleben, oder sich einiges Uergernißes und Anstosses, besonders des Lasters der Trunkenheit oder der Unzucht schuldig machen, auch sich durch öfters wiederholte sanfte Ermahnungen und Vorstellungen des Inspectoris gar nicht zu seinen Pflichten zurückweisen lassen; so wird die Ober-Inspection hiebey das Erforderliche und Rechtliche, zur Steuer des Unfugs, gewissenhaft wahrnehmen. In Schul- und Kirchensachen hat der Cantor das Forum des Grobienschen Schloßgerichts zu sortiren. In allen übrigen Fällen behält er, qua Litteratus, das gesetzmäßige Forum dieses Standes.

§. 33.

Diejenigen Eltern, deren Kinder schon eines öffentlichen Unterrichts fähig wären, sind gehalten, ihre Kinder

zur öffentlichen Schule zu schicken, und alle stipulirte Abgaben, als Schulgeld, Holz und Lichte zur rechten Zeit gehdrig abzutragen. Im Verzögerungs- oder Verweigerungsfall wird hierin, wie bey einer liquiden Schuld, durch die Hülfe Rechts verfahren werden.

§. 34.

Sollten aber arme und dürftige Eltern nicht vermbgend seyn, die gesetzmäßige Schulabgaben herbey zu schaffen; so haben sie solches dem Inspector anzuzeigen, welcher sie alsdann mit gutem Rath und Beyhülfe aus der Schulbüchse gehdrig unterstützen wird. Uebrigens aber soll es den Eltern nicht erlaubt seyn, etwa aus blossem Eigensinn, oder unter dem Vorwande der Dürftigkeit, ihre Kinder vom Unterrichte abzuhalten.

§. 35.

Desgleichen werden auch diejenige arme Eltern, die ihren Kindern die nothwendige Kleidungsstücke zum Besuch der öffentlichen Schule nicht zu schaffen im Stande sind, oder solche dürftige Eltern, die ihrer Kinder schon zum Arbeiten bendthigt wären, und sie deshalb nicht zur Schule schicken könnten, überhaupt an die Ober-Inspection, und besonders an den Inspector gewiesen, durch deren Beyrath und Unterstützung auch in diesen Fällen eine gute Auskunft zu treffen seyn wird, wenn nur die Eltern ihrer Seits die Wohlfahrth ihrer Kinder aufrichtig beherzigen, und sich selbst auch einigen Schwierigkeiten unterziehen wollen.

§. 36.

Wenn es einigen Eltern belieben sollte, ihren Kindern, wozu auch die Großkinder zu rechnen sind, entweder selbst, oder durch eine andere Person, in ihren Häusern Unterricht und Erziehung geben zu wollen; so ist ihnen solches un-

benommen, und ihrer gutgemeinten Willkühr überlassen. Hingegen aber soll es zum Nachtheil der öffentlichen Schule nicht gestattet werden, daß zwey, drey oder mehrere Familien zusammentreten, und bey ihrer Jugend einen Privatlehrer anstellen, folglich dadurch Winkelschulen etabliren, und die allgemeine Schulanstalt untergraben, als welches die Oberinspection gehdrigst zu steuern hat.

§. 37.

Diejenige Eltern, die ihre Kinder zur öffentlichen Schule halten, haben sich geflissentlich zu bemühen, dem Schullehrer sowohl, als dem Inspector, mit aller geziemenden Achtung zu begegnen, folglich sich aller Beleidigungen und Drohungen gegen den Cantor zu enthalten, welches wohl öfters zu geschehen pflegt, wenn der Muthwille, die Bosheit oder Nachlässigkeit der Kinder bestraft wird. In solchem Uebertretungsfall hat die Ober-Inspection sich des beleidigten Lehrers anzunehmen, ihn in seinem Ansehn und in seiner Ruhe zu schützen, und die Beleidiger gehdrigen Orts zur Bestrafung zu belangen.

§. 38.

Nicht minder haben redliche Eltern, denen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt, über sich zu wachen, daß sie sich in Gegenwart ihrer Kinder nichts Nachtheiliges und Verächtliches von dem Lehrer zu sprechen erlauben, vielmehr mit Achtung und Liebe seiner jederzeit gedenken, damit ihre Kinder stets in der Ehrfurcht gegen ihren Lehrer erhalten werden, wodurch die Erziehung und Bildung viel gewinnt.

§. 39.

Ferner wird allen Eltern hiedurch aufgegeben, ihre Kinder zu Hause sorgfältig anzuhalten, daß sie ihre aufgegebenen Lectiones gut lernen, und sich auf die folgende Schulstunden fleißig vorbereiten. Gleichergestalt haben sie

auch ihre Kinder alle Tage, zur gesetzten Stunde, in die Schule zu schicken, und sie weder aus Weichlichkeit, noch um nichtiger Ursachen willen, davon abzuhalten. Sollte sich aber ereignen, daß sie etwa ihr Kind aus gutem Grunde von der Schule zurückbehalten; so müssen sie bey dem nächsten Schulbesuch ihrem Kinde, laut §. 20, ein Zeugniß mitgeben, wodurch der Lehrer überzeugt wird, daß das Kind mit Wissen und Willen seiner Eltern zu Hause geblieben sey.

§. 40.

Wenn Eltern ihre Kinder gänzlich aus der Schule nehmen wollen; so müssen sie solches vorhero dem Cantor und Inspector, nebst den obhandenen Gründen, anzeigen, und alsdenn müssen die valedicirende Kinder gehdrigen ehrerbietigen Abschied von ihrem Lehrer nehmen.

§. 41.

Die Kinder und Lehrlinge, welche Mitglieder der hiesigen öffentlichen Schule sind, haben sich überhaupt zu befließen, daß sie durch eine gute, sittsame Aufführung, durch treuen Fleiß zu Hause und in der Schule, sich die Gunst und Liebe ihres Lehrers erwerben, ihren zärtlichen Eltern, und besonders ihrem lieben himmlischen Vater zur Freude leben, und einmal gute, glückliche Menschen werden.

§. 42.

Zum Behuf und Beyhülfe der dürftigen und armen Kinder sowohl aus der Stadt als vom Lande, sie mögen Waisen seyn, oder verarmte Eltern haben, die nicht vermögend sind, selbige weder zur Schule zu halten, noch mit den zum Schulbesuche erforderlichen Kleidungsstücken zu versehen, wird eine Schulbüchse verordnet und festgesetzt, welche sonntäglich, unter dem Glockenthurm der Kirche

mit einem dabey stehenden Schulknaben, ausgestellt werden soll, damit ein jeder wahrer Menschenfreund seinen Beytrag zu diesem edlen Zwecke nach Belieben geben kann.

S. 43.

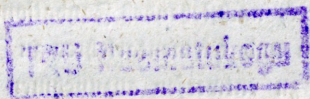
Da es für Christen der anständigste Gottesdienst ist, ihrer Mitmenschen Elend zu mildern, Waisen und Verlassene zu versorgen, besonders sich der armen verlassenen Kinder um des Herrn willen anzunehmen, und sie zu nützlichen glücklichen Bürgern der Welt und der Ewigkeit ausbilden zu helfen; so soll es dem Prediger frei stehen, seine Gemeinde hiezu aufzumuntern, und sie von der Kanzel zur Milde und Wohlthätigkeit gegen die hilfbedürftige Jugend anzufeuern. Ingleichen wird auch das Hochpreissliche Schloßgericht und der Wohlweise Stadtmagistrat zu Grobien, sich angelegen seyn lassen, die Strafsgelder ad pias causas dieser Schulbüchse vorzüglich zuzuwenden.

S. 44.

Diese Schulbüchse ist mit zwey Schlössern zu versehen, von welchen der Inspector einen und der Cantor den andern Schlüssel hat. Die Büchse selbst steht entweder beym Cantor oder beym Pastor in Verwahrung. Alle Quartale, wenn die Schulgelder zu bezahlen, oder etwa arme Kinder zu kleiden sind, wird die Büchse vom Inspector und Cantor, in Gegenwart der Eltern der Nießlinge geöffnet, und sowohl der jedesmalige Bestand der Casse, wie auch die jedesmalige Ausgaben, in einem hiezu bestimmten Buche genau vom Inspector verzeichnet und unterschrieben. Diese Rechnungen aber sind alle Jahre, nach dem öffentlichen Examine, vom Inspector der Oberinspection vorzulegen, welche sie gehdrig zu revidiren, und den Inspector, über die Richtigkeit derselben, in dem Hauptbuche selbst zu quittiren hat.

Kraft Landesherrschaftlicher Autorität hiedurch dahin gnädigst: daß, nach erfolgter Publikation derselben, Alle und Jede, die es angeht, sich darnach zu achten haben sollen; wie Wir dann auch noch besonders die Grobiensche Schulinspektion, zur Aufrechthaltung und Handhabung sothaner, jedoch mit Vorbehalt der Herzoglichen Rechte, selbige, nach Zeit und Umständen, zu erweitern, einzuschränken, oder auch ganz aufzuheben, confirmirten Schulgesetze hiemit ausdrücklich anweisen. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Kanzlei Insiegel bekräftigen lassen. Gegeben zu Mitau den 10. August 1787.

(L. S.) Peter, Herzog zu Curland.
D.



Foundations-Reglement

einer

Elementarschule.

§. 1.

Da nach den bestehenden Kurländischen Landesgesetzen, wie schon das Privilegium Duc. Gotthard von 1570 den 25 Juny, Artik. 3, die Landtageschlüsse von 1636 den 9. August §. 1., 1645 den 18. März §. 8., von 1669 den 14. März §. 7. und von 1778 den 12. October §. 1., die Cantoren, Organisten, Küster und Vorsänger, zugleich als solche, auch verpflichtet sind, eine Elementarschule zu halten, und in Kurländischen Herzoglichen Grobienschen Schulgesetzen vom 10. August 1787 die Norm für ein solches vereinigttes Kirchen- und Schulamt gegeben worden, so ist das Kirchspiel von Zabeln (oder Candau oder Talsen) dahin übereingekommen, unter Bestätigung des Ober-Kirchen-Vorsteheramtes, nachstehendes Foundations-Reglement, für den Organisten und Elementarlehrer zu Zabeln (Candau oder Talsen) zu entwerfen anzunehmen und für immer festzustellen.

§. 2.

Als Grundlage und Richtschnur für dieses Foundations-Reglement, werden die oben in §. 1. erwähnten Grobienschen Schulgesetze vom 10. August 1787 angenommen, und nur in denjenigen §§. und Punkten verändert

die nach den gegenwärtigen gesetzlichen Verhältnissen nicht mehr Anwendung finden können. Diese Umänderung ist in nachstehenden §§. enthalten.

§. 3.

Der §. 7. der Grobienschen Schulgesetze ist dahin zu modificiren, daß der Organist und Elementarlehrer nicht nothwendig ein Candidat der Theologie zu seyn braucht, jedoch im Stande seyn muß, einen vollkommenen Religionsunterricht nach der unveränderten Augsburgerischen Confession ertheilen zu können. Da die passendsten Subjecte zu solchen Stellen, sowohl für den Organisten und Cantoren als auch den Schullehrerdienst, in dem Schullehrer-Seminarium an der kaiserlichen Universität zu Dorpat gebildet werden, so wird das Kirchspiel bei eintretender Vacance vorzüglich sein Augenmerk auf diese Seminaristen richten.

§. 4.

Zu dem §. 8. der Grobienschen Schulgesetze käme hinzu, daß, in dem Falle wenn nicht ein aus dem Seminarium zu Dorpat, mit dem genügenden Zeugniß der Vollendung seiner Studien entlassener Candidat gewählt würde, jeder andere Candidat, zuvörderst bei dem Kurl. Gouvernements-Schuldiretorio das gesetzlich vorgeschriebene Examen als Organist und Elementarlehrer, auf Vorstellung des Kirchenvorstehers zu bestehen, und ein genügendes Attestat zu erlangen hat. Statt der französischen Sprache wird zugleich Kenntniß der Russischen Sprache verlangt.

§. 5.

Die Bestimmung der Zeit der Lehrstunden (nach §. 12. der Grobienschen Schulgesetze) hängt von dem Pastor loci, als dem unmittelbaren Inspector der Schule ab.

§. 6.

Die §§. 24. und 25. der Grobianschen Schulgesetze sind dahin zu modificiren, daß sowohl der etwanig anzunehmende Gehülfe des Organisten, als die Ehegattin des Organisten, in so fern sie eine Mädchenschule halten will, das vorschriftsmäßige Examen bei dem Schuldirectorio abzulegen haben.

Est.

A-11361

18208